

Bern, den 30. September 1971

Notiz an Herrn Direktor Jolles

Doppelbesteuerungsabkommen
mit Frankreich und Deutschland

A/hi

Nach der Notiz von Herrn Direktor Locher vom 22. September 1971 wünscht Frankreich, die privilegierte steuerliche Behandlung gewisser Gesellschaften in der Schweiz und die Rechtshilfe in Fiskalsachen in die Verhandlungen mit den EG einzubeziehen. Herr Direktor Locher vertritt demgegenüber die Auffassung, dass diese Fragen zu beidseitiger Zufriedenheit im geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von 1966 mit den Ergänzungen von 1969 geregelt seien. Ihrem Wunsche entsprechend wird im folgenden auf die massgeblichen Bestimmungen des DBA mit Frankreich und des kürzlich unterzeichneten DBA mit der BRD hingewiesen.

A. Das DBA mit Frankreich

1. Die Behandlung von Gesellschaften, die in der Schweiz Steuerprivilegien geniessen

Die Schweiz hat 1962 autonom gewisse Einschränkungen für die Anwendung der Vorteile von DBA auf juristische Personen eingeführt, an denen Ausländer überwiegend interessiert sind. ^{Darüber} ~~Deser~~ können juristische Personen mit Sitz in der Schweiz die ihnen nach DBA zustehenden reduzierten

Quellensteuersätze auf Dividenden, Lizenzen und Zinsen nicht beanspruchen, wenn diese Steuerentlastungen direkt oder indirekt Personen zugute kommen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und daher nur auf dem Umweg über eine juristische Person in den Genuss der Abkommensvorteile gelangen können.

Im DBA mit Frankreich von 1966 hat die Schweiz erstmals staatsvertraglich eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereichs des Abkommens konkretisiert. Sogenannte Domizilgesellschaften können die reduzierten Quellensteuersätze gemäss dem DBA nicht beanspruchen, sofern sie kantonale Steuerprivilegien geniessen (vgl. DBA Art. 14, Botschaft von 1966, S. 13 und 14). Holdinggesellschaften dagegen sind hierzu berechtigt, sofern sie nicht der Gewinnverlagerung in die Schweiz dienen und vom Sitzkanton kein Steuerprivileg erhalten, das über die Begünstigung des Wehrsteuerrechts hinausgeht. Das Privileg im Rahmen der Wehrsteuer besteht in der Steuerbefreiung der Beteiligungserträge. Dies ist wirtschaftlich gerechtfertigt, da sonst die Gewinne untereinander verbundener Gesellschaften einer mehrfachen Besteuerung unterliegen würden. Die Privilegierung von Domizilgesellschaften dagegen entspricht nur dem Bestreben der Kantone, ihr Steuersubstrat zu vermehren und es ist wirtschaftlich nicht begründet, denn Domizilgesellschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie an ihrem Sitz keine wesentliche Geschäftstätigkeit entfalten und nur der Verlagerung von im Ausland erarbeiteten Gewinnen in die Schweiz dienen. Nach Angabe von Herrn Direktor Locher gewähren 20 Kantone derartigen Gesellschaften Steuervergünstigungen.

2. Die Rechtshilfe

Die gegenseitigen Auskunftspflichten der Steuerbehörden sind im Art. 28 des DBA geregelt. Frankreich verlangte 1966 eine Erweiterung dieser Klausel, die aus dem DBA von 1953 unverändert übernommen worden ist. Offenbar konnte indessen die französische Delegation mit dem schweizerischen Versprechen einer erweiterten Anwendung der unveränderten Bestimmung zufriedengestellt werden (vgl. Botschaft von 1966, S. 16).

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der nach dieser Bestimmung vorgesehene Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig sind, wesentlich hinter der Rechtshilfeklausel des OECD-Abkommens zurückbleibt. Dort wird in Art. 26 auch der Austausch von Informationen zur Anwendung der staatlichen Steuervorschriften vorgesehen. Die Schweiz hat allerdings zur Rechtshilfeklausel des OECD-Musterabkommens einen generellen Vorbehalt angebracht (vgl. den Text von Art. 26 und des schweizerischen Vorbehalts in der Beilage.)

3. Die Ergänzung des DBA von 1969

berührte die Frage der Privilegierung gewisser juristischer Personen und der Rechtshilfe nicht in grundsätzlicher Weise. Es ging bei dieser Ergänzung darum, die Diskriminierung schweizerischer Bezüger von Dividenden französischer Gesellschaften durch das französische System der Steuergutschrift ("avoir fiscal") zu mildern. Frankreich gestand allerdings eine solche Milderung auch hier nur für natürliche und juristische Personen zu, die ihre Dividendeneinkünfte in der Schweiz voll zu versteuern haben. Domizilgesellschaften bleiben davon ausgeschlossen. Immerhin gestand Frankreich im Laufe der Verhandlungen einen reduzierten Satz der Quellensteuer auf Dividenden für Holdinggesellschaften zu. Den Vorteil der

Steuergutschrift verweigerte es aber auch dieser Art von Gesellschaften (vgl. Botschaft von 1969, S. 2 und 3).

B. Das DBA mit der Bundesrepublik Deutschland

Die seit 1965 geführten Verhandlungen mit der BRD über die Revision des DBA vom 15. Juli 1931, das in den 50er Jahren mehrmals ergänzt worden ist, konnten am 11. August d.J. mit der Unterzeichnung eines neuen Abkommens abgeschlossen werden. Dieses neue Abkommen unterscheidet sich von demjenigen mit Frankreich vor allem in den Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerflucht natürlicher Personen. In den beiden hier interessierenden Punkten der Behandlung von Gesellschaften mit schweizerischen Steuerprivilegien und der Rechtshilfe dagegen folgt das DBA mit der BRD dem Vorbild des Abkommens mit Frankreich (vgl. Art. 23 für den Ausschluss der ausländisch beherrschten Gesellschaften von den Abkommensvorteilen und Art. 27 sowie die Seiten 29 und 33 des Botschaftsentwurfs für die Rechtshilfe).

Beilagen:

Botschaft zum DBA mit Frankreich vom 18. Oktober 1966
mit Abkommenstext

Botschaft zur Ergänzung des DBA mit Frankreich vom 15. Dezember 1969 mit Abkommenstext

Art. 26 des OECD-Musterabkommens und Text des schweizerischen Vorbehalts

Botschaftsentwurf zum DBA mit der BRD vom 16. August 1971

Text des Abkommens mit der BRD